

**RS OGH 1995/10/24 4Ob567/95,  
7Ob78/01y, 3Ob99/14a, 4Ob64/15p,  
4Ob146/16y, 3Ob47/20p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1995

## Norm

ABGB §154 Abs3 G

ABGB idF KindNamRÄG §167 Abs3

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §275

ABGB §232

## Rechtssatz

Die Frage, ob eine Veräußerung zum offenbaren Vorteil des Minderjährigen dient, muss das Gericht nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände - auch der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse - beurteilen, wobei auch ideelle Vorteile für das Mündel berücksichtigt werden können; dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, wird im allgemeinen ein äußerst strenger Maßstab angelegt werden müssen, um das unbewegliche Vermögen des Mündels seiner großen wirtschaftlichen Bedeutung wegen zu erhalten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 567/95  
Entscheidungstext OGH 24.10.1995 4 Ob 567/95
- 7 Ob 78/01y  
Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 78/01y  
Beisatz: Das Vorliegen eines (noch) besseren Kaufanbotes ist zu berücksichtigen. Dabei ist neben der Höhe des Kaufpreises von wesentlicher Bedeutung, ob die Veräußerung einer Liegenschaft an einen "besseren Käufer" verwaltungsbehördlich (grundverkehrsbehördlich) genehmigt wird. (T1)
- 3 Ob 99/14a  
Entscheidungstext OGH 25.06.2014 3 Ob 99/14a  
Vgl auch; Beisatz: Das „Wohl“ eines Pflegebefohlenen ist nicht allein von einem materiellen Gesichtspunkt aus zu beurteilen, sondern muss die Interessen und Wünsche des Pflegebefohlenen, aber auch seine Befindlichkeit und seine konkreten Lebensumstände berücksichtigen. (T2)
- 4 Ob 64/15p  
Entscheidungstext OGH 22.04.2015 4 Ob 64/15p  
Auch; Beisatz: Diese für Rechtsgeschäfte entwickelte Rechtsprechung ist wegen der materiellrechtlichen Urteilstwirkungen von Teilungsklagen sinngemäß auch für deren Genehmigung anzuwenden. (T3)
- 4 Ob 146/16y  
Entscheidungstext OGH 30.08.2016 4 Ob 146/16y  
Auch; nur: Die Frage, ob eine Veräußerung zum offenbaren Vorteil des Minderjährigen dient, muss das Gericht nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände - auch der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse - beurteilen, wobei auch ideelle Vorteile für das Mündel berücksichtigt werden können. (T4)  
Beis wie T2; Beisatz: Hier: Genehmigung eines vom Sachwalter geschlossenen gerichtlichen Vergleichs. (T5)
- 3 Ob 47/20p  
Entscheidungstext OGH 06.05.2020 3 Ob 47/20p  
Vgl aber; Beisatz: vgl aber die Situation einer vermögenslosen Gesellschaft. (T6)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081747

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)